

Dringliche Interfraktionelle Motion GFL/EVP, FDP, GLP (Nadia Omar, GFL/Dolores Dana, FPD/Kathrin Bertschy, GLP): Hochwasserschutz in der Stadt Bern: Nachhaltige Variante

Seit dem letzten grossen Hochwasser in Bern 2005 hat der Gemeinderat mehrere wichtige Massnahmen zum Schutz der Matte vorgenommen, damit ein nächstes Hochwasser die Stadt nicht erneut mit solcher Wucht treffen kann. Zu diesen Massnahmen gehören die wegnehmbaren Schwellenelemente, der Interventionsplatz und die Hochwasserelemente am Tych, bereits erstellte Hochwassermauern an besonders gefährdeten Orten. Die Wehrdienste sind mit zusätzlichem Material ausgerüstet. Ein Frühwarnsystem per sms warnt alle Aareanstösser, die damit Zeit für Räumungen gefährdeter Lokale haben. Viele Private haben zudem an ihren Liegenschaften wesentliche bauliche Verbesserungen vorgenommen.

Der Gemeinderat hat zudem zwei Grossprojekte für den Hochwasserschutz ausgearbeitet. Es handelt sich um einen Stollen Marzili-Seftau und um den sog. „Objektschutz“, die Einmauerung der gefährdeten Gebiete. Beide Varianten verlangen nicht nur grosse Investitionskosten, sondern sind zudem grosse Eingriffe ins Stadtbild, der Gemeinderat hat sich nun aber für die „Objektschutz“ entschieden. Der Gemeinderat erfüllt damit das kantonal vorgesehene Schutzziel, eine maximale Hochwassermenge von 700 m³/sec. Das Wasserbaugesetz des Kantons verlangt indessen solche weit reichenden Massnahmen nur dort, wo Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Die Einhaltung von beidem wäre auch mit anderen Massnahmen zu sichern.

Viele andere Städte auf der Welt haben Quartiere auf Lagunen, an Flüssen oder an der Küste, welche wiederkehrend überflutet werden. Auch die Matte als zuweilen überschwemmtes Gebiet ist baulich entsprechend konzipiert. Die niedrigen Erdgeschosse wurden nicht als Wohnraum, sondern als Gewerberäume genutzt. Heute haben sie teilweise Läden, Büros oder Lagern Platz gemacht. Dies berücksichtigend, können anstelle ganzer Gebiete die einzelnen Liegenschaften geschützt werden. Dies wäre, falls nicht ein absoluter Schutz angestrebt wird, mit einem Bruchteil der Kosten möglich. Ein solches Verhalten folgt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, minimiert die Eingriffe in den Lebensraum der Stadtbewohnerinnen und -bewohner, vermeidet grobe Beeinträchtigungen des Stadtbilds, stärkt die Eigenverantwortung von Eigentümerschaften und Nutzenden und entspricht der im Wasserbaugesetz geforderten Wirtschaftlichkeit.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine dritte Variante ausarbeiten zu lassen und auf den Projektstand der bisherigen beiden Varianten zu bringen. Im Sinne einer nachhaltigen Lösung sollen darin anstelle von Schutzmassnahmen über ein ganzes Quartier, der Schutz einzelner Liegenschaften vorgesehen werden, auf eine Einmauerung der Quartiere an der Aare ist wo immer möglich zu verzichten. Dieser Variante soll ein Abweichen vom absoluten Schutz der Matte gegen das Hochwasser zu Grunde liegen.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Gemeinderat hat seinen Variantenentscheid bereits gefällt, wie in der Medienmitteilung vom 23.2.2009 betreffend Hochwasserschutz nachzulesen ist. Die nächsten Schritte, aber auch die Leitplanken, die das Parlament für das Projekt setzen will, müssen noch vor der Diskussion zum Kredit eingeleitet werden.

Dringliche Interfraktionelle Motion GFL/EVP (Nadia Omar, GFL/Dolores Dana, FPD/Kathrin Bertschy, GLP): Anna Magdalena Linder, Tanja Sollberger, Daniela Lutz-Beck, Peter Künzler, Martin Trachsel, Pascal Rub, Barbara Streit-Stettler, Erik Mozsa, Daniel Klauser, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Conradin Conzetti, Kurt Hirsbrunner, Béatrice Wertli

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Der Schutz vor Naturgefahren und damit auch die Finanzierung von Schutzbauten und Gefahrengrundlagen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Primär sind die Gemeinden für die Sicherheit der Bevölkerung verantwortlich, während die kantonalen Fachstellen die Grundlagen der Gefahrenbeurteilung erarbeiten, die Gemeinden bei der Realisierung geeigneter Massnahmen beraten und deren Subventionierung koordinieren. Der Kanton prüft, genehmigt und subventioniert Wasserbauprojekte, Unterhaltsmassnahmen und Hochwasserschutzmassnahmen. Bei der Abwicklung der Beitragszahlungen des Bunds führt der Bund strategisch und übernimmt das Controlling, während den Kantonen gegenüber dem Bund die alleinige Verantwortung für die Umsetzung zufällt.

Mit SRB 137 vom 31. März 2005 hat der Stadtrat die Erarbeitung eines Wasserbauplans beschlossen, „der aus einer Gesamtsicht heraus eine Interessensabwägung zwischen den Hochwasserschutzbedürfnissen, den fischereibiologischen Belangen in kantonaler Zuständigkeit und den Investitionskosten vornimmt und ebenfalls alternative Baumassnahmen (Hochwasser-Entlastungsstollen) darstellt, so dass das anschliessend zu erarbeitende Bauprojekt auf eine eingehende Sicherheits- und Nutzwertanalyse abgestützt werden kann“ (zitiert aus dem Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat vom 10. November 2004). Der erste Grundstein, eine Machbarkeitsstudie mit Nutzwertanalyse, wurde durch Fachexperten erarbeitet. In der Entwicklung der verschiedenen Varianten und vor allem in der anschliessenden Beurteilung im Rahmen der Nutzwertanalyse wurden Vertretungen von Quartier- und Interessenorganisationen, des Bundesamts für Umwelt, des kantonalen Tiefbauamts sowie von einzelnen kantonalen Fachstellen mit einbezogen. Vier mögliche Lösungsansätze wurden untersucht und einander gegenübergestellt: eine Sohlenabtiefung der Aare, eine Erhöhung der Ufermauern (Objektschutz Quartiere an der Aare), Nutzungseinschränkungen und mehrere Stollenlösungen. Dabei galt es, die Quartiere an der Aare gegen Hochwasserereignisse mit Abflüssen bis zu 600 m³/s schützen zu können.

Was die vorliegende Interfraktionelle Motion vorschlägt, ist eine Kombination von Objektschutzmassnahmen an den einzelnen Liegenschaften und Nutzungseinschränkungen in den Quartieren an der Aare. Eine solche Lösung wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie ansatzweise untersucht: Mit der Variante B3 "Nutzungseinschränkungen" sollte das Schadenspotenzial verringert werden, ohne dass direkte Investitionskosten für einen umfassenden baulichen Hochwasserschutz getätigt werden müssen. Konkret bedeutet dies: Die Nutzung von Keller- und Erdgeschoss in den vom Hochwasser gefährdeten Liegenschaften würde eingeschränkt. In diesen Geschossen dürften kein Mobiliar gelagert und keine Infrastrukturanlagen eingerichtet sein, die bei Hochwasser zu Schaden kommen könnten.

Die Nutzungseinschränkungen schlossen in der Nutzwertanalyse schlecht ab: Die Variante B3 belegte lediglich den fünften Rang. Es zeigte sich, dass bei dieser Variante - abgesehen von

den zu erwartenden Entschädigungsforderungen der Eigentümer - zwei Grundprobleme ungelöst bleiben: der Überlastfall und die Grundwasserproblematik. Zudem bleibt beim lokalen Objektschutz bzw. bei den Nutzungseinschränkungen die Gefährdung bestehen, da eine Überschwemmung der betroffenen Gebiete zugelassen wird. Die Objektschutzmassnahmen am einzelnen Objekt und die Nutzungseinschränkungen dienen lediglich dazu, im Ereignisfall die Schäden an einzelnen Liegenschaften zu minimieren. Bei einem umfassenden Hochwasserschutz wird dagegen die Gefährdung verkleinert, indem eine Überströmung, sei es durch Ufermauern oder mit einem Stollen, verhindert wird.

Diese Unterschiede in der Schutzwirkung widerspiegeln sich in der Gefahrenkartierung. Die im Herbst 2008 vom Kanton festgesetzte, rechtsverbindliche Gefahrenkarte Aareraum ordnet den grössten Teil des Mattequartiers der roten Zone zu. In der roten Zone dürfen definitionsgemäss keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen, neu errichtet und erweitert werden (Bauverbotszone). Beim direkten Objektschutz würde die rote Zone auch nach Umsetzung der Massnahmen weiterhin gelten. Beim umfassenden Hochwasserschutz wird dagegen der Gefährdungsgrad entsprechend reduziert.

Im Überlastfall¹ kann weder mit den heutigen provisorischen Hochwasserschutzmassnahmen noch nach der Umsetzung von einzelnen Objektschutzmassnahmen sichergestellt werden, dass keine verheerenden Schäden eintreten. Die provisorischen Hochwasserschutzmassnahmen am Tych sind nicht für den Überlastfall dimensioniert. Bei den in einem solchen Fall zu erwartenden Überflutungshöhen in der Matte von weit über 2,0 Metern und den hohen Strömungsgeschwindigkeiten sind Menschenleben ausserhalb von Gebäuden gefährdet und eine Intervention zum Schutz von Leib und Leben kann nicht mehr gewährleistet werden. Der gesetzlich verlangte Nachweis, dass im Überlastfall die vorhandenen baulichen und organisatorischen Schutzmassnahmen nicht kollabieren, kann mit lokalem Objektschutz an den einzelnen Gebäuden nicht erbracht werden.

Studien des Bundesamts für Umwelt orten die Grenzen eines lokalen Objektschutzes bei Wasserständen von rund 2,0 Metern. Bei höheren Wasserständen bleibt gemäss den Studienergebnissen die Gebäudehülle selten dicht. Die für den lokalen Objektschutz erforderlichen Massnahmen hindern zudem die tägliche Nutzung. Im Mattequartier werden Wasserstände über 2,0 m und hohe Strömungsgeschwindigkeiten bereits bei einem hundertjährigen Ereignis mit einem Abfluss von 600 m³/s erreicht. Deshalb ist das Mattequartier - wie oben dargelegt - grösstenteils in die rote Gefahrenzone eingestuft worden.

Das zweite ungelöste Problem betrifft das Grundwasser. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit des Aareschotters steigt das Grundwasser gleichzeitig mit dem Wasserspiegel der Aare. Dabei werden Untergeschosse und Kellerräume schon ab einem Aareabfluss von 350 m³/s überschwemmt. Die grösste Gefahr besteht, wenn das Grundwasser an die Oberfläche aufstösst. Dann ist mit grösseren Schäden an den Gebäudefundationen zu rechnen.

Der Verzicht auf einen umfassenden Hochwasserschutz hätte somit vor allem für das Mattequartier planrechtliche Konsequenzen. Falls das Quartier weiterhin in der roten Zone bleibt, was - wie erwähnt - bei bloss lokalen Objektschutzmassnahmen der Fall wäre, müsste es in der Nutzungsplanung als Bauverbotszone eingestuft werden. Der Wiederaufbau bzw. Umbau von bestehender Bausubstanz würde somit verunmöglicht.

¹ Mit Überlastfall wird ein Ereignis bezeichnet, welches das Schutzziel von 600 m³/s (hundertjähriges Ereignis) überschreitet.

Zusammenfassend haben die bisher durchgeführten Untersuchungen gezeigt, dass die in der Motion vorgeschlagene Variante vor allem für das erheblich gefährdete Mattequartier keine Alternative zu einer umfassenden Hochwasserschutzlösung darstellt. Kanton und Bund vertreten diesbezüglich eine klar ablehnende Haltung: Der Kanton erachtet eine solche Lösung als nicht eigenständige Variante, weil das Schutzdefizit dadurch nicht verringert wird.

Für wenig gefährdete Bereiche (gelbe Zone) ist eine Abwägung zwischen umfassendem Hochwasserschutz und Objektschutz an den Gebäuden (inkl. Schutz gegen aufsteigendes Grundwasser) mit dem Fokus auf die Kostenwirksamkeit gerechtfertigt und erstrebenswert. Sie soll deshalb Bestandteil der Weiterentwicklung des Projekts Objektschutz Quartiere an der Aare sein. Im Übrigen bietet die Variante Objektschutz Quartiere an der Aare - im Gegensatz zur Variante Stollen Dalmazi-Seftau - den grossen Vorteil, dass solche differenzierten und punktuellen Betrachtungen möglich sind.

Fazit: Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die in der interfraktionellen Motion vorgeschlagene Variante keine Alternative zum umfassenden Hochwasserschutz in der Matte sein kann. Für wenig gefährdete Bereiche ist der vorgeschlagene Ansatz als möglicher Bestandteil der Weiterentwicklung des Projekts Objektschutz Quartiere an der Aare zu betrachten und wird deshalb ohnehin weiterverfolgt. In der hauptsächlich betroffenen Matte kann der Hochwasserschutz auf die vorgeschlagene Art und Weise nicht gewährleistet werden.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Interfraktionelle Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 29. April 2009

Der Gemeinderat